



Amtsblatt der Stadt Rülten

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Rülten

Nr.: 03

59602 Rülten, 23.07.2026

32. Jahrgang

	Inhalt	Seite
01	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülten vom 11.05.2026 Haushaltssatzung 2026 der Stadt Rülten	20
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülten vom 20.07.2026 Hauptsatzung der Stadt Rülten	24
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülten vom 14.07.2026 42. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Rülten	36
04	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülten vom 14.07.2026 Aufstellung des Bebauungsplanes DR Nr. 5 „Feuerwache Drewer“ der Stadt Rülten	42
05	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülten vom 17.07.2026 Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB „Bereich Hartweg“, Ortsteil Drewer der Stadt Rülten	47
06	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülten vom 13.07.2026 Bebauungsplanes RT Nr. 34 „Rülten Nord“ der Stadt Rülten	50
07	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülten vom 29.04.2026 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rülten	59
08	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rülten vom 29.04.2026 Bebauungsplan KN Nr. 1 der Stadt Rülten „Freiflächen-Photovoltaikanlage In der Siemecke“	61
09	Zwangsversteigerungen	64

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Rüthen mit Beschluss vom 26.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.411.872
EUR	
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	33.159.638
EUR	

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	
auf	28.062.322
EUR	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	
auf	31.496.802
EUR	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.675.950
EUR	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	28.306.300
EUR	

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 25.000.000 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 10.295.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

15.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.208.802

€

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2.538.964

€

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

350 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

595 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

445 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept
(entfällt)

§ 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe in Stellen der angegebenen niedrigeren Besoldungsgruppen oder in Stellen der Tariflich Beschäftigten umzuwandeln.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungsgruppe/Entgeltgruppe nicht mehr besetzt werden.

§ 9

Für die Teilergebnispläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können.

Ebenfalls können innerhalb des Gesamthaushaltes Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderauszahlungen aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.

Durch die Deckungsermächtigungen darf der Saldo des Gesamtergebnis- bzw. Gesamtfinanzplanes nicht verschlechtert werden.

II. Bekanntmachungsanordnung

Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung NRW:

Der vorstehende Beschluss über den Erlass der Haushaltssatzung 2025 stimmt mit dem Beschluss der Stadtvertretung Rüthen vom 26.03.2026 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW).

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 10.04.2026 angezeigt worden.

Die Landrätin des Kreises Soest als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Verfügung vom 08.05.2026 die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage erteilt. Das Anzeigeverfahren gem. § 80 Abs. 5 GO NRW wurde damit für abgeschlossen erklärt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2026 während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Rüthen (Sachgebiet Finanzen) öffentlich aus und ist unter der Adresse www.ruethen.de im Internet verfügbar.

III. Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, den 11.05.2026

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen

**H a u p t s a t z u n g
der Stadt Rüthen
Kreis Soest
vom 20.07.2026**

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet
- § 2 Wappen, Siegel, Flagge und Banner
- § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften
- § 4 Bezeichnung der Ortschaften
- § 4a Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen
- § 5 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 6 Unterrichtung der Einwohner
- § 7 Anregungen und Beschwerden
- § 8 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
- § 9 Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Aufgaben der Ausschüsse, Übertragung von Entscheidungen
- § 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
- § 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften
- § 14 Stellvertretung des Bürgermeisters
- § 15 Bürgermeister/Bürgermeisterin
- § 16 Beigeordnete(r)
- § 17 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 18 Zuständigkeiten für dienstrechtliche Entscheidungen
- § 18a Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
- § 19 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat die Stadtvertretung Rüthen am 02.07.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name, Bezeichnung, Gebiet**

1. Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Rüthen". Sie wurde mit Wirkung vom 01.01.1975 durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 09. Juli 1974 (GV. NRW 1974 S. 416) aus der bisherigen Stadt Rüthen und den Gemeinden Altenrüthen, Drewer, Hemmern, Hoinkhausen, Kallenhardt, Kellinghausen, Kneblinghausen, Langenstraße-Heddinghausen, Meiste, Menzel, Nettelstädt, Oestereiden, Weickede und Westereiden neu gebildet.
2. Der alten Stadt Rüthen wurden bereits am 29. Sept. 1200 durch Erzbischof Adolf I. von Köln die Stadtrechte verliehen.
3. Das Stadtgebiet umfasst 158,10 qkm

§ 2**Wappen, Siegel, Flagge und Banner**

Stadt ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 19. August 1976 das Recht verliehen worden, ein Wappen, ein Siegel, eine Flagge und ein Banner, wie nachstehend beschrieben, zu führen:

Wappenbeschreibung:

In Silber (Weiß) ein durchgehendes schwarzes Kreuz, das im Schnittpunkt mit einer roten Raute belegt ist und von 4 roten Rauten bewinkelt wird.

Siegelbeschreibung:

Das Siegel zeigt den Wappenschild der Stadt und führt im Siegelrund in Großbuchstaben oben die Umschrift STADT, unten RÜTHEN.

Flaggenbeschreibung:

In drei Bahnen im Verhältnis 1 : 3 : 1 von Weiß zu Rot zu Weiß längsgestreift, in der mittleren Bahn, etwas zur Stange hin verschoben, der Wappenschild der Stadt.

Bannerbeschreibung:

In drei Bahnen im Verhältnis 1 : 3 : 1 von Weiß zu Rot zu Weiß längsgestreift, in der oberen Hälfte der mittleren Bahn der Wappenschild der Stadt.

§ 3**Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften**

1. Das Stadtgebiet mit Ausnahme der früheren Stadt Rüthen wird in folgende Ortschaften eingeteilt: Altenrüthen, Drewer, Hemmern, Hoinkhausen, Kallenhardt, Kellinghausen, Kneblinghausen, Langenstraße-Heddinghausen, Meiste, Menzel, Nettelstädt-Weickede, Oestereiden und Westereiden.

Die Grenzen der Ortschaften sind die Grenzen der vor der kommunalen Neugliederung selbständigen Gemeinden unter Berücksichtigung der geringfügigen Änderungen bei den Gemeinden Drewer, Altenrüthen und Menzel.

2. Für jede Ortschaft und die frühere Stadt Rüthen (Kernstadt) wird von der Stadtvertretung ein Ortsvorsteher/eine Ortsvorsteherin gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Stadtvertretung. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin muss in der Ortschaft bzw. der früheren Stadt Rüthen (Kernstadt), für die er/sie bestellt wird, wohnen und der Stadtvertretung angehören oder angehören können. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin und sein(e)/ihre Stellvertreter/in sollen nicht zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin gewählt werden.
3. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin hat die Belange seiner/ihrer Ortschaft bzw. der früheren Stadt Rüthen (Kernstadt) gegenüber der Stadtvertretung wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er/sie jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner/ihrer Ortschaft bzw. der früheren Stadt Rüthen (Kernstadt) aufzugreifen und an die Stadtvertretung oder den für die Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Die Stadtvertretung bzw. der Ausschuss sollen den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft bzw. der früheren Stadt Rüthen (Kernstadt) berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in einer Angelegenheit der Stadtvertretung Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.
4. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin kann den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher/Die Ortsvorsteherin führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin durch.
5. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin ist berechtigt, den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin in geeigneten Fällen für den Bereich seiner/ihrer Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.
6. Zur Abgeltung des ihm/ihr durch die Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhält der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Daneben steht dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 i.V.m. § 45 Abs. 1 GO zu.

§ 4

Bezeichnung der Ortschaften

Die in § 3 genannten Ortschaften führen als Ortsteile der Stadt Rüthen, soweit es zulässig ist, neben dem Namen "Stadt Rüthen" den früheren Gemeindennamen. Die alte Stadt Rüthen führt den Namen "Stadt Rüthen" weiterhin ohne Zusatz.

§ 4a

Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

1. In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind (§ 47a Abs. 1 GO NRW).

2. Die Stadtvertretung stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden (längstens für einen Zeitraum von zwei Monaten) und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für die Stadtvertretung und die Ausschüsse gelten soll. Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung der Stadtvertretung, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
3. Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist in der Stadtvertretung mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Stadtvertretung zulässig.

§ 5

Gleichstellung von Frau und Mann

1. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellung ist die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung vorgesehen.
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.
3. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.
4. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
5. Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, der Stadtvertretung und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin vorab zu informieren.

Die Letztentscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister/der Bürgermeiste-

rin als Dienstvorgesetzte/r und als Vorsitzende/r der Stadtvertretung bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

6. Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Stadtvertretern bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.
7. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Stadtvertretung zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 6

Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

1. Die Stadtvertretung hat die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet die Stadtvertretung von Fall zu Fall.
2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
3. Hat die Stadtvertretung die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung der Stadtvertretung festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den von der Stadtvertretung zu bestimmenden Stadtvertretern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Die Stadtvertretung ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

1. Einwohnerinnen und Einwohnern, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an die Stadtvertretung zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Rüthen fallen.

2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Rüthen fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in die Stadtvertretung einzubringen. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines/ihres Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
3. Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohner, die
 1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt die Stadtvertretung den Haupt- und Finanzausschuss.
5. Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
6. Das Recht der Stadtvertretung, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
7. Dem Antragsteller/Der Antragstellerin kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
8. Der Antragsteller/Die Antragstellerin ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Der Rat führt die Bezeichnung "Stadtvertretung der Stadt Rüthen".
2. Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Stadtvertreter"/ "Stadtvertreterin".

§ 9**Eil- und Dringlichkeitsentscheidungen**

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Mitglied der Stadtvertretung (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10**Ausschüsse**

1. Die Stadtvertretung beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
2. Die Stadtvertretung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
3. Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
4. Ein besonderer Denkmalausschuss gem. § 30 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz vom 13.04.2022 wird nicht gebildet. Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Stadtentwicklungsausschuss übertragen. Die Stadtvertretung kann für diesen Ausschuss sachverständige Bürger bestellen, die mit beratender Stimme an den Beratungen des Ausschusses über die Angelegenheiten des Denkmalschutzes teilnehmen können.
5. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu übertragen. Die Stadtvertretung kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

§ 11**Aufgaben der Ausschüsse, Übertragung von Entscheidungen**

1. Den Ausschüssen obliegt die Vorberatung und beschlussreife Vorbereitung der in ihre Zuständigkeit allen den Angelegenheiten.
2. Dem Haupt- und Finanzausschuss wird in folgenden Angelegenheiten die Entscheidungsbefugnis übertragen:
 - a) Vergabe von Aufträgen bis zu 100.000,- € im Rahmen des Haushaltsplanes,
 - b) Ausführung des Haushaltsplanes, soweit es sich um Beträge bis zu 100.000,- € handelt,
 - c) Stundung von Steuern, Abgaben und privatrechtlichen Forderungen bis 50.000,- €; Ratenzahlungen von mehr als 24 Monaten einzuräumen und Verrentungen nach § 135 BauGB vorzunehmen,
 - d) Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen bis 10.000,- €.
3. Der Bauausschuss entscheidet grundsätzlich über
 - a) Einvernehmen nach § 36 BauGB und nach BauO NRW, soweit es sich nicht um Ge-

sch fte der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) handelt.

- b) Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 BauGB sowie Zur ckstellung von Vorhaben nach § 15 BauGB.
- 4. S mtlichen Aussch ssen wird die Befugnis erteilt, in ihrem Zust ndigkeitsbereich endg ltige Entscheidungen  ber Angelegenheiten zu treffen, wenn deren Geldwert je Einzelfall 75.000,- € nicht  bersteigt und diese Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes zur Verf gung stehen. F r den Betriebsausschuss betr gt der Geldwert je Einzelfall 100.000,- €.
- 5. Die Stadtvertretung kann den Aussch ssen weitere Befugnisse erteilen, gegebene Befugnisse erweitern oder zur ckziehen.

§ 12

Aufwandsentsch digung, Verdienstaussfallersatz

- 1. Die Anzahl ersatzpflichtiger Fraktionssitzungen wird auf 25 Sitzungen pro Jahr beschr nkt.
- 2. Die Stadtvertreter erhalten eine Aufwandsentsch digung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Ma gabe der EntschVO f r die Teilnahme an Stadtvertreter-, Ausschuss-, Fraktionssitzungen.
Sachkundige B rger/B rgerinnen und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten f r die im Rahmen der Mandatsaus bung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Ma gabe der EntschVO. Dies gilt unabh ngig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch f r die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

Die Mitglieder der Stadtvertretung und sachkundige B rger erhalten Aufwandsentsch digungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 auch f r Sitzungen der folgenden Gremien:
Einwohnerversammlungen, soweit Teilnahme von der Stadtvertretung beschlossen wurde,
Versammlungen des St dte- und Gemeindebundes,
Verbandsversammlungen des Sparkassenzweckverbandes der St dte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und R then und der Gemeinden Anr chte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, M hneseesee, Welver und Wickede (Ruhr)

- 3. Mitglieder der Stadtvertretung haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Mandatsaus bung entsteht, soweit sie w hrend der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch f r maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsaus bung f rderlich sind. Der Verdienstaussfall wird f r jede Stunde der vers umten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Mitglieder der Stadtvertretung und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz richtet sich gem   § 6 Abs. 1 Satz 2 EntschVO nach der H he des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils g ltigen Fassung.
 - b) Unselbstst ndigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz  bersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausschlages eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlagssatz den vierfachen Regelstundensatz gemäß Ziffer a je Tag überschreiten
- 4. Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Stadtvertretern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.
 - 5. Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Gemeinde der Kostenübernahme vorab zustimmt.

§ 13

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- 1. Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung der Stadtvertretung.
- 2. Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.
- 3. Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, der/die Beigeordnete sowie die Fachbereichsleiter.

§ 14
Stellvertreter des Bürgermeisters

1. Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters.
2. Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält neben der ihm nach § 12 dieser Satzung zustehenden Entschädigung eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 15
Bürgermeister/Bürgermeisterin

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen der Stadtvertretung als auf den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht die Stadtvertretung sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
2. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
3. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin wird ermächtigt,
 - a) die Entscheidung zu treffen über
 1. Aufträge bis zur Höhe von 50.000,- € im Rahmen des Haushaltsplanes,
 2. die Ausführung des Haushaltsplanes bis zu 50.000,- €.

Bei Beträgen zwischen 20.000,- € und 50.000,- € ist die Stadtvertretung in diesen Fällen über den Finanzzwischenbericht zu informieren.

- b) über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Stadt in Selbstverwaltungsangelegenheiten zu entscheiden,
- c) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 1.000,- € aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen,
- d) Geldforderungen der Stadt bis zur Höhe von 25.000,- € längstens bis zu 24 Monaten zu stunden,
- e) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 5.000,- € nicht übersteigt,
- f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen abzuschließen, wenn der Ausfallbetrag 5.000,- € nicht übersteigt.

§ 16
Beigeordnete(r)

Die Stadtvertretung wählt eine(n) hauptamtliche(n) Beigeordnete(n). Der/Die Gewählte ist allgemeine(r) Vertreter(in) des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Der Geschäftskreis des/der Beigeordneten wird von der Stadtvertretung festgelegt.

§ 17**Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt der Stadt Rüthen.
2. Die Inhalte der Bekanntmachungen werden durch Einstellung des Amtsblattes auf der Homepage der Stadt Rüthen (www.ruethen.de) veröffentlicht, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im digitalen Außendisplay im Eingangsbereich des Rathauses der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, hingewiesen. Zusätzlich liegt das Amtsblatt während der Dienstzeiten im Rathaus zur Einsichtnahme aus und kann dort kostenlos bezogen werden.

3. Zeit, Ort und Tagesordnung der Stadtvertretersitzungen werden im digitalen Außendisplay im Eingangsbereich des Rathauses der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, bekannt gemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten.
Die Bereitstellung der Informationen erfolgt bis zum Tage nach der Stadtvertretersitzung.
4. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Haupteingangstür des Rathauses der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 18**Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen**

Für Bedienstete in Führungsfunktionen im Sinne des § 73 Abs. 3 Satz 2 GO werden die dort genannten Entscheidungen durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin getroffen.

§ 18 a**Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtvertretung, wenn sie den Gesamtbetrag von 50.000,- € übersteigen.

Bei Beträgen zwischen 20.000,- € und 50.000,- € ist die Stadtvertretung in diesen Fällen über den Finanzzwischenbericht zu informieren.

2. Von Absatz 1 ausgenommen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Verpflichtungen entstehen, die sich auf interne Verrechnungen beziehen oder die im Rahmen des Jahresabschlusses anfallen.

**§ 19
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Rüthen vom 29.06.2001 in der Fassung der 4. Änderung vom 27.11.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Rüthen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rüthen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 Rüthen, 20.07.2026

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen**42. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Rüthen**

hier: - Beschluss über den Entwurf der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Baugesetzbuch)

Die Stadtvertretung der Stadt Rüthen hat in öffentlicher Sitzung am 22.05.2025 die Einleitung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt weist die Fläche - Gemarkung Drewer, Flur 3, Flurstück 352 - als landwirtschaftliche Fläche aus. Des Weiteren befindet sich die Fläche im planungsrechtlichen Außenbereich der Gemarkung Drewer. Die Flächennutzungsplanänderung weist eine Flächengröße von rund 3.955 m² auf.

Trotz der Gemeinnützigkeit von Feuerwehreinrichtungen ist leider keine so genannte „Privilegierung“ gegeben. Insofern könnte der Kreis Soest als Bauaufsichtsbehörde derzeit keine Baugenehmigung für das Vorhaben – Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses - erteilen.

Die 42. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst daher die Änderung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr. Parallel zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans im Planungsgebiet der neuen Feuerwache in Drewer erforderlich.

Ziel der vorgenannten Bauleitplanverfahren ist die planungsrechtliche Vorbereitung für die Umsetzung des angestrebten Feuerwehrgerätehauses in der Ortschaft Drewer.

Die nachstehenden Abbildungen verdeutlichen den Umfang der FNP-Änderung:

Bestand

Planung



Bekanntmachung

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen mit Begründung, Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag, Schalltechnischer Untersuchung, Bodengutachten sowie den aus Sicht der Stadt Rüthen wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 03.08.2026 bis 11.09.2026 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3, Stadtentwicklung, Hochstraße 14, Büro EG 0.17 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, nach telefonischer Anmeldung (Tel.: 02952/818-146) oder Anmeldung per E-Mail (j.heidrich@ruethen.de) einen Termin zur Erörterung der Planentwürfe zu vereinbaren.

Ebenso sind die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich gemacht. Die entsprechende URL lautet:

<https://beteiligung.nrw.de/k/1029088>

Eine Verlinkung dorthin findet sich auch auf der Homepage der Stadt Rüthen unter

<https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung> .

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	Gemeinsamer Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan DR Nr. 5 der Stadt Rüthen (von Mai 2026)	Bestandserhebung und Informationen zur Umgebungsbebauung, Funktionen der umgebenden Baugebiete, Prognose über Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden sowie Aussagen zu Lärmschutzmaßnahmen
''	Stellungnahme der Landrätin des Kreises Soest (08.08.2025)	Hinweise zur schalltechnischen Bewertung des Vorhabens sowie zu den im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Anforderungen des Immissionsschutzes.
''	Wenker & Gesing; Akustik u. Immissionsschutz: Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Neubau einer Feuerwache im Ortsteil Drewer in 59602 Rüthen (07.05.2025)	Ermittlung von Immissionsrichtwerten und Prognosewerten für die Umgebungsbebauung; Emissionsberechnungen beim Betrieb im Einsatzfall und Überprüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte
Tiere	Gemeinsamer Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan DR Nr. 5 der Stadt Rüthen (von Mai 2026)	Informationen und Bestandserhebung sowie Bewertung von Lebensräumen, Brutstätten und Jagdhabitaten, Empfehlungen zu Bauzeitenregelungen
''	Stellungnahme der Landrätin des Kreises Soest (08.08.2025)	Hinweis auf Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, sowie Hinweise zur naturverträglichen Ausgestaltung des Plangebietes sowie zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf angrenzende naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche.
''	Gemeinsamer Artenschutzfachbeitrag mit integrierter Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ zur 42. Änderung des FNP und zur Aufstellung des Bebauungsplanes DR Nr. 5 der Stadt Rüthen (April 2026)	Feststellung des Potentials des Untersuchungsraumes für planungsrelevante Arten und Analyse der Wirkfaktoren, Maßnahmenvorschläge, Ermittlung/Darstellung Verbotstatbestände
Pflanzen	Gemeinsamer Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan DR Nr. 5 der Stadt Rüthen (von Mai 2026)	Bestandserhebung von Grünbereichen, Gehölzbestand, Bepflanzungen und derer Funktionen; Überprüfung möglicher Vernetzungen; Prognose der Planauswirkungen

''	Stellungnahme der Landrätin des Kreises Soest (08.08.2025)	Hinweise zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und zum Kompensationsbedarf; Anpflanzungs- sowie Erhaltungsvorschläge
Boden / Fläche	Gemeinsamer Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan DR Nr. 5 der Stadt Rüthen (von Mai 2026)	Informationen zu Bodenfunktion, Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregelungsfunktion im Bestand sowie Prognose der Auswirkungen des Vorhabens
''	Geologischer Dienst (04.08.2025)	Hinweise zu den Baugrund- und Bodenverhältnissen, zum vorsorgenden Bodenschutz sowie zum sachgerechten Umgang mit schutzwürdigen Böden und Mutterböden.
Wasser	Gemeinsamer Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan DR Nr. 5 der Stadt Rüthen (von Mai 2026)	Informationen zu den Oberflächengewässern, den Grundwasserverhältnissen, der Starkregengefährdung sowie den Auswirkungen der Planung auf den Wasserhaushalt und die Oberflächenentwässerung.
''	Stellungnahme der Landrätin des Kreises Soest (08.08.2025)	Hinweise zur Starkregenvorsorge, zur Niederschlagswasserbeseitigung sowie zu den wasserrechtlichen Anforderungen an die Entwässerung des Plangebietes.
Luft / Klima	Gemeinsamer Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan DR Nr. 5 der Stadt Rüthen (von Mai 2026)	Informationen zu den lokalklimatischen Verhältnissen, den klimatischen Funktionen des Plangebietes sowie zu den Auswirkungen der Planung auf Klima und Luft.
Landschaft	Gemeinsamer Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan DR Nr. 5 der Stadt Rüthen (von Mai 2026)	Informationen zum Landschaftsbild, zur naturräumlichen Einordnung des Plangebietes sowie zu den Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und den Erholungswert.
Kultur / Sachgüter	Gemeinsamer Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan DR Nr. 5 der Stadt Rüthen (von Mai 2026)	Informationen zu Kulturlandschaft, Kulturlandschaftsbereich, Sichtbeziehungen, Bau- und Bodendenkmäler (Fehlanzeige)

Emissionen / Umgang mit Abfällen u. Abwässern	Gemeinsamer Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan DR Nr. 5 der Stadt Rüthen (von Mai 2026)	Informationen zu Auswirkungen von Einsatzfahrten mit Signaltönen und anderen Störfaktoren, Art und Menge der erzeugten Abfälle nach Planumsetzung konnten noch nicht prognostiziert werden
''	Wenker & Gesing; Akustik u. Immissionsschutz: Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Neubau einer Feuerwache im Ortsteil Drewer in 59602 Rüthen (07.05.2025)	Ermittlung von Immissionsrichtwerten und Prognosewerten für die Umgebungsbebauung; Emissionsberechnungen beim Betrieb im Einsatzfall und Überprüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte.
Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur / Sachgüter	Gemeinsamer Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan DR Nr. 5 der Stadt Rüthen (von Mai 2026)	Informationen zu Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern im Vergleich Bestand / Prognosezustand

Die außer den Quellen „Umweltbericht“, „gemeinsamer Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ und „Geräuschimmissions-Prognose“ bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen stammen aus der frühzeitigen Beteiligung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese werden nicht im Original, sondern in einer zusammenfassenden Synopse mit offengelegt. Sie können ebenso wie die übrigen, im frühzeitigen Beteiligungsverfahren von den verschiedenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen auf Verlangen während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Entwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift gerichtet an den Bürgermeister der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, vorgebracht bzw. abgegeben werden

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Rüthen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Rüthen, 14.07.2026

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen**Aufstellung des Bebauungsplanes DR Nr. 5 „Feuerwache Drewer“ der Stadt Rüthen**

hier: - Beschluss über den Entwurf der Offenlage gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB (Baugesetzbuch)

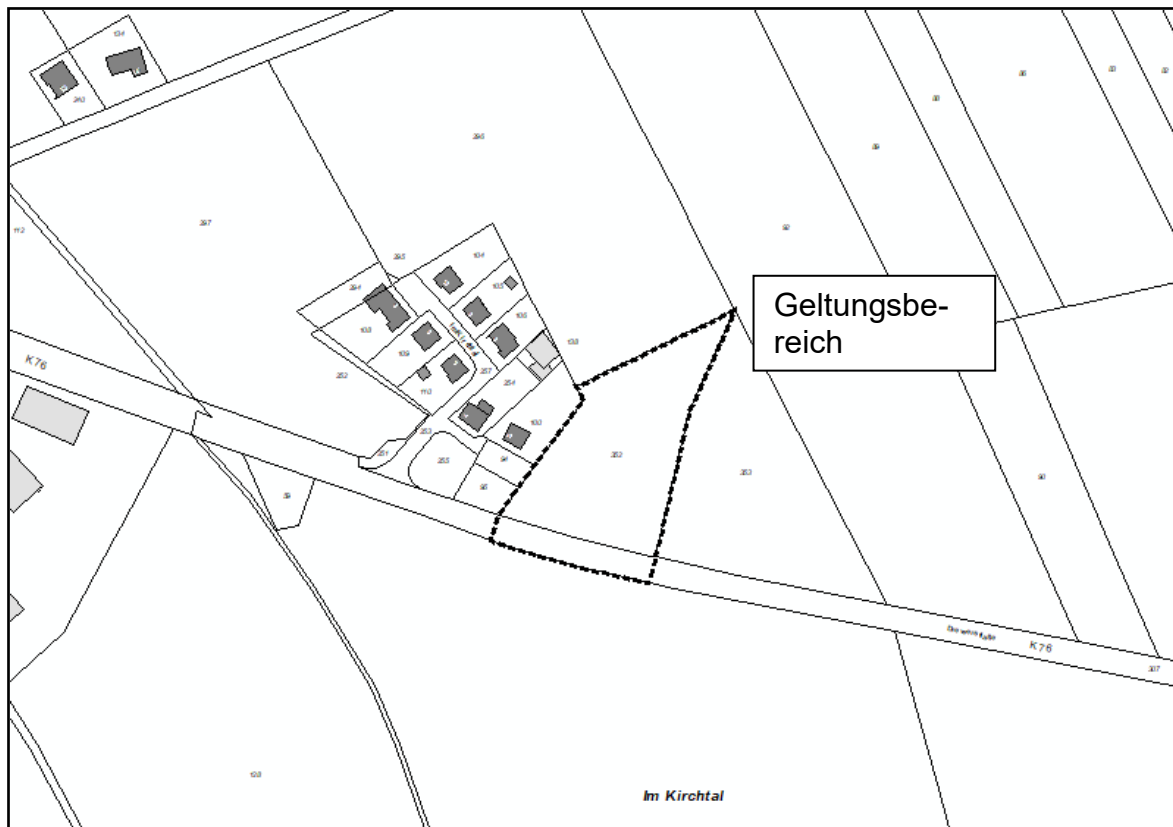
Die Stadtvertretung der Stadt Rüthen hat in öffentlicher Sitzung am 22.05.2025 die Aufstellung des Bebauungsplans DR Nr. 5 „Feuerwache Drewer“ beschlossen.

Parallel zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans im Planungsgebiet der neuen Feuerwehr in Drewer erforderlich.

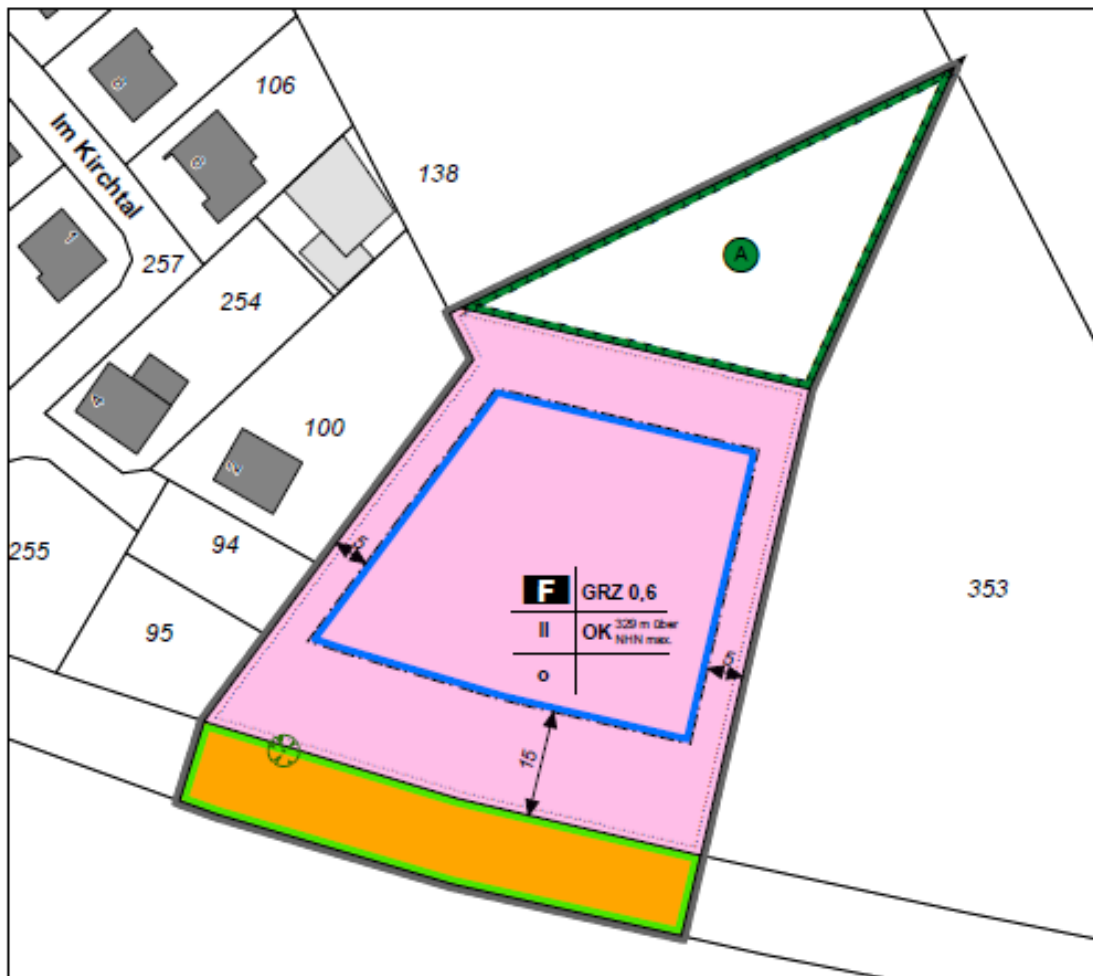
Ziel des Verfahrens ist die planungsrechtliche Vorbereitung für die Umsetzung des angestrebten Feuerwehrgerätehauses der Ortschaft Drewer. Die Notwendigkeit der Planung begründet sich aus dem Schutz der Bevölkerung vor Bränden und Naturereignissen, aber auch aus der Gewährleistung allgemeiner Aufgaben der örtlichen Feuerwehr

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes DR Nr. 5 „Feuerwache Drewer“ der Stadt Rüthen umfasst das Grundstück Gemarkung Drewer, Flur 3, Flurstück 352. Die Grundstücksgröße beträgt 5.230 m².

Der Geltungsbereich ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich:



Auf Ebene des Bebauungsplanes gibt es folgende zeichnerische Festsetzungen:



Bekanntmachung

Es wird hiermit  ffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes DR Nr.5 „Feuerwache Drewer“ der Stadt R then mit Begr ndung, Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag, Schalltechnischer Untersuchung, Bodengutachten sowie den aus Sicht der Stadt R then wesentlichen umweltrelevanten Stellungnahmen

gem    § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 03.08.2026 bis 11.09.2026 einschlie lich

bei der Stadtverwaltung R then, Fachbereich 3, Stadtentwicklung, Hochstra e 14, B ro EG 0.17 w hrend der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht  ffentlich ausliegen.

Weiterhin besteht die M glichkeit, nach telefonischer Anmeldung (Tel.: 02952/818-146) oder Anmeldung per E-Mail (j.heidrich@ruethen.de) einen Termin zur Er rterung der Planentw rfe zu vereinbaren.

Ebenso sind die Planunterlagen gem    § 4a Abs. 4 BauGB  ber das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zug nglich gemacht. Die entsprechende URL lautet:

<https://beteiligung.nrw.de/k/1029078>

Eine Verlinkung dorthin findet sich auch auf der Homepage der Stadt Rüthen unter <https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung> .

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut	Quelle der Umweltinformation	Art der Umweltinformation
Mensch	Gemeinsamer Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan DR Nr. 5 der Stadt Rüthen (von Mai 2026)	Bestandserhebung und Informationen zur Umgebungsbebauung, Funktionen der umgebenden Baugebiete, Prognose über Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden sowie Aussagen zu Lärmschutzmaßnahmen
''	Stellungnahme der Landrätin des Kreises Soest (08.08.2025)	Hinweise zur schalltechnischen Bewertung des Vorhabens sowie zu den im weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Anforderungen des Immissionsschutzes.
''	Wenker & Gesing; Akustik u. Immissionsschutz: Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Neubau einer Feuerwache im Ortsteil Drewer in 59602 Rüthen (07.05.2025)	Ermittlung von Immissionsrichtwerten und Prognosewerten für die Umgebungsbebauung; Emissionsberechnungen beim Betrieb im Einsatzfall und Überprüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte
Tiere	Gemeinsamer Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan DR Nr. 5 der Stadt Rüthen (von Mai 2026)	Informationen und Bestandserhebung sowie Bewertung von Lebensräumen, Brutstätten und Jagdhabitaten, Empfehlungen zu Bauzeitenregelungen
''	Stellungnahme der Landrätin des Kreises Soest (08.08.2025)	Hinweis auf Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, sowie Hinweise zur naturverträglichen Ausgestaltung des Plangebietes sowie zur Vermeidung und Minimierung nachteiliger Auswirkungen auf angrenzende naturschutzfachlich bedeutsame Bereiche.
''	Gemeinsamer Artenschutzfachbeitrag mit integrierter Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ zur 42. Änderung des FNP und zur Aufstellung des Bebauungsplanes DR Nr. 5 der Stadt Rüthen (April 2026)	Feststellung des Potentials des Untersuchungsraumes für planungsrelevante Arten und Analyse der Wirkfaktoren, Maßnahmenvorschläge, Ermittlung/Darstellung Verbotstatbestände
Pflanzen	Gemeinsamer Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan DR Nr. 5 der Stadt Rüthen (von Mai 2026)	Bestandserhebung von Grünbereichen, Gehölzbestand, Bepflanzungen und derer Funktionen; Überprüfung möglicher Vernetzungen; Prognose der Planauswirkungen

''	Stellungnahme der Landrätin des Kreises Soest (08.08.2025)	Hinweise zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und zum Kompensationsbedarf; Anpflanzungs- sowie Erhaltungsvorschläge
Boden / Fläche	Gemeinsamer Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan DR Nr. 5 der Stadt Rüthen (von Mai 2026)	Informationen zu Bodenfunktion, Biotopbildungs-, Grundwasserschutz- und Abflussregelungsfunktion im Bestand sowie Prognose der Auswirkungen des Vorhabens
''	Geologischer Dienst (04.08.2025)	Hinweise zu den Baugrund- und Bodenverhältnissen, zum vorsorgenden Bodenschutz sowie zum sachgerechten Umgang mit schutzwürdigen Böden und Mutterböden.
Wasser	Gemeinsamer Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan DR Nr. 5 der Stadt Rüthen (von Mai 2026)	Informationen zu den Oberflächengewässern, den Grundwasserverhältnissen, der Starkregengefährdung sowie den Auswirkungen der Planung auf den Wasserhaushalt und die Oberflächenentwässerung.
''	Stellungnahme der Landrätin des Kreises Soest (08.08.2025)	Hinweise zur Starkregenvorsorge, zur Niederschlagswasserbeseitigung sowie zu den wasserrechtlichen Anforderungen an die Entwässerung des Plangebietes.
Luft / Klima	Gemeinsamer Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan DR Nr. 5 der Stadt Rüthen (von Mai 2026)	Informationen zu den lokalklimatischen Verhältnissen, den klimatischen Funktionen des Plangebietes sowie zu den Auswirkungen der Planung auf Klima und Luft.
Landschaft	Gemeinsamer Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan DR Nr. 5 der Stadt Rüthen (von Mai 2026)	Informationen zum Landschaftsbild, zur naturräumlichen Einordnung des Plangebietes sowie zu den Auswirkungen der Planung auf das Landschaftsbild und den Erholungswert.
Kultur / Sachgüter	Gemeinsamer Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan DR Nr. 5 der Stadt Rüthen (von Mai 2026)	Informationen zu Kulturlandschaft, Kulturlandschaftsbereich, Sichtbeziehungen, Bau- und Bodendenkmäler (Fehlanzeige)

Emissionen / Umgang mit Abfällen u. Abwässern	Gemeinsamer Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan DR Nr. 5 der Stadt Rüthen (von Mai 2026)	Informationen zu Auswirkungen von Einsatzfahrten mit Signaltönen und anderen Störfaktoren, Art und Menge der erzeugten Abfälle nach Planumsetzung konnten noch nicht prognostiziert werden
''	Wenker & Gesing; Akustik u. Immissionsschutz: Schalltechnische Untersuchung zum geplanten Neubau einer Feuerwache im Ortsteil Drewer in 59602 Rüthen (07.05.2025)	Ermittlung von Immissionsrichtwerten und Prognosewerten für die Umgebungsbebauung; Emissionsberechnungen beim Betrieb im Einsatzfall und Überprüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte.
Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, Kultur / Sachgüter	Gemeinsamer Umweltbericht zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Bebauungsplan DR Nr. 5 der Stadt Rüthen (von Mai 2026)	Informationen zu Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern im Vergleich Bestand / Prognosezustand

Die außer den Quellen „Umweltbericht“, „gemeinsamer Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag“ und „Geräuschimmissions-Prognose“ bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen stammen aus der frühzeitigen Beteiligung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese werden nicht im Original, sondern in einer zusammenfassenden Synopse mit offengelegt. Sie können ebenso wie die übrigen, im frühzeitigen Beteiligungsverfahren von den verschiedenen Behörden und Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Stellungnahmen auf Verlangen während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans DR Nr. 5 „Feuerwache Drewer“ der Stadt Rüthen können während der Auslegungsfrist insbesondere schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift gerichtet an den Bürgermeister der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, vorgebracht bzw. abgegeben werden

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Rüthen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Rüthen, 14.07.2026

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

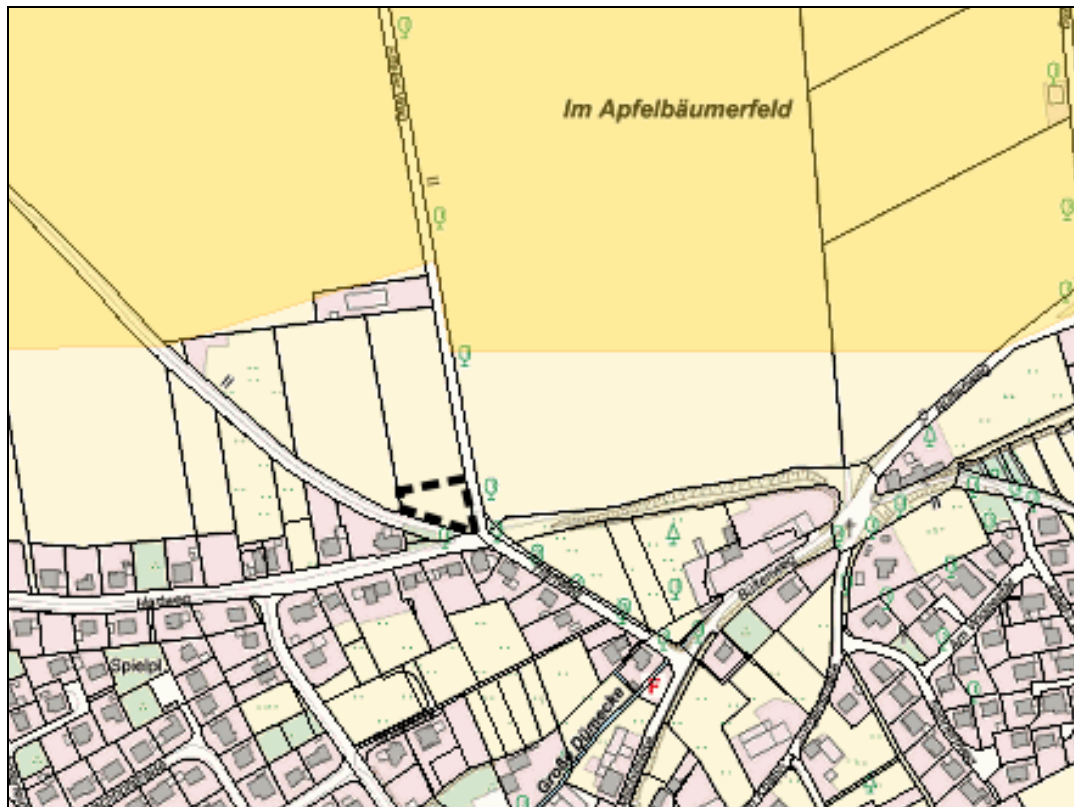
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen**Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB „Bereich Hartweg“, Ortsteil Drewer der Stadt Rüthen**

hier: Schlussbekanntmachung gemäß § 34 Abs.4 bis 6 und § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), in den z.Zt. gültigen Fassungen.

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 18.06.2024 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB den Aufstellungsbeschluss für eine Einbeziehungssatzung zur Ergänzung der bestehenden Innenbereichssatzung im „Bereich Hartweg“, Ortsteil Drewer gefasst.

Ziel des Satzungsverfahrens ist es, eine Straßenrandbebauung nördlich des Hartwegs auf einer Teilfläche des Flurstücks 24, Flur 2, Gemarkung Drewer (1 Baugrundstück) zu ermöglichen.

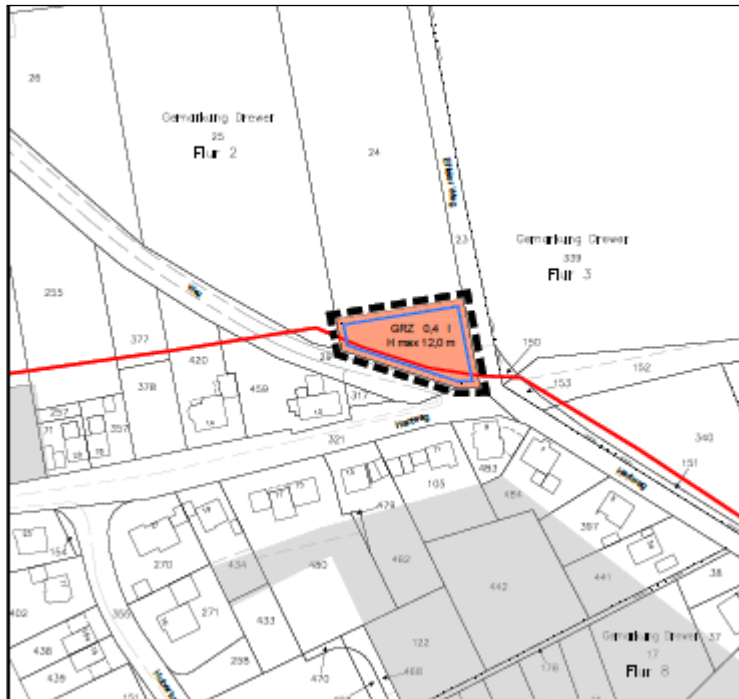
Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Insgesamt ist der Geltungsbereich dieser Ergänzungssatzung ca. 1200m² groß.

Der Ergänzungssatzung wurde die Begründung von Februar 2026 (einschließlich Eingriffsbewertung), eine Artenschutzrechtliche Stellungnahme und ein Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung von Mai 2025, beigefügt.

Der beschlossene Satzungsplan überführt eine Teilfläche es vorgenannten Grundstücks in den so genannten „Ortszusammenhang“. Geplante bauliche Anlagen unterliegen damit dem Einfü-gegebot. Hauptgebäude müssen innerhalb der blauen Baugrenzen liegen und dürfen nicht hö-her als eingeschossig ausfallen. (siehe Planauszug):



Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wurde bei der Aufstellung dieser Satzung von der „zusammenfas-senden Erklärung“ nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB abgesehen. Das sog. „Monitoring“ gemäß § 10 Abs. 4 BauGB beschränkt sich auf eine Kontrolle der Durchführung der notwendigen Aus-gleichsmaßnahmen.

Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Ergänzungssatzung „Bereich Hartweg“, Ortsteil Drewer der Stadt Rüthen tritt am Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Ergänzungssatzung „Bereich Hartweg“, Ortsteil Drewer der Stadt Rüthen mit Begründung vom Februar 2026 - einschließlich Eingriffsbewertung, Artenschutzrechtlicher Stellungnahme und Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung von Mai 2025 - wird ab sofort bei der Stadtverwaltung Rüthen, Hochstraße 14 im Fachbereich 3 - Stadtentwicklung, während der allgemeinen Dienst-stunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt dieser Ortssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ebenso sind die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen einsehbar. Die entsprechende URL lautet:

<https://beteiligung.nrw.de/k/1029293>

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nut-zung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung Rüthen zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rüthen geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rüthen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieser Ortssatzung nach Ablauf von sechs Monaten seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ergänzungssatzung „Bereich Hartweg“, Ortsteil Drewer der Stadt Rüthen ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rüthen, 17.07.2026

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen**Bebauungsplanes RT Nr. 34 „Rüthen Nord“ der Stadt Rüthen**

- hier: - Aufstellungsbeschluss
- Beschluss über die Form der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

a) Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 34 „Rüthen Nord“ der Stadt Rüthen

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 02.07.2026 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 34 „Rüthen Nord“ der Stadt Rüthen beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, dem nach wie vor bestehenden Wohnungsbedarf zu entsprechen und bauwilligen Bürger unter Regie der Stadt Rüthen geeignete Bauflächen zur Verfügung zu stellen.

Neben den Belangen der Wohnflächenbereitstellung sind insbesondere die einer gesicherten und zukunftsfähigen Landwirtschaft sowie ökologische Aspekte (Vogelschutz / Eingriffe in Natur und Landschaft) zu berücksichtigen.

Für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ist ein adäquater Ausgleich herbeizuführen. Dafür sind externe Ausgleichsflächen in angemessener Größe erforderlich.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 34 „Rüthen Nord“ der Stadt Rüthen wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht.

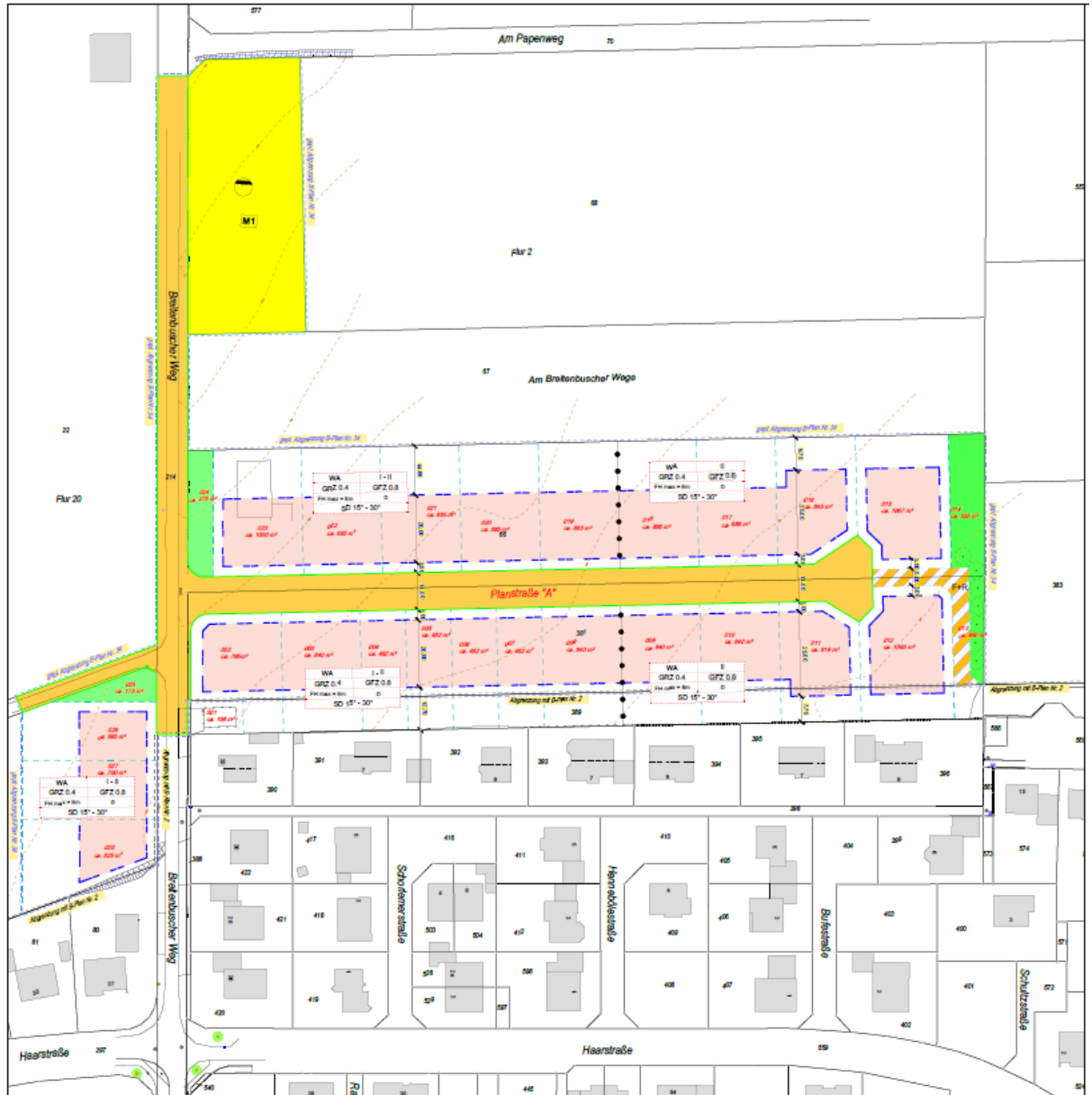
b) Bekanntgabe der Planungsziele und -inhalte des Bebauungsplanes RT Nr. 34 „Rüthen Nord“**Geltungsbereich**

Das Bebauungsplangebiet befindet sich an der Nordseite der Kernstadt Rüthen westlich und östlich des Breitenbuscher Weges. Es sind die Grundstücke Gemarkung Rüthen, Flur 2, Flurstücke 66, 68 (tlw., spätere Regenrückhaltung), 381 und 389 sowie Gemarkung Rüthen, Flur 20, Flurstücke 23 (tlw.) und 214 (Breitenbuscher Weg, tlw.) betroffen. Die Flächen der zukünftigen Bauplätze sind in nachstehender Luftbildaufnahme gekennzeichnet:



Bebauungsplan

Der Bebauungsplan als solcher erhält in etwa folgendes (noch nach Planzeichenverordnung zu überarbeitendes) Erscheinungsbild



Allgemeine Zielsetzung

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (siehe blaue Umrandung) ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rüthen bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

Die Erläuterung zur FNP-Änderung formuliert folgende Zielsetzung:

In Rüthen ist eine stetig wachsende Nachfrage nach Baugrundstücken zu verzeichnen. Die im derzeitigen FNP ausgewiesenen Entwicklungsflächen sind bereits überwiegend bebaut. Die restlichen Teilflächen sind aufgrund der kleinteiligen Einzeleigentümerstruktur für die Stadt als Planungsfaktor nur schwer handhabbar und einschätzbar.

Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist es daher dringend geboten, neue zusammenhängende Baugebiete auszuweisen, die ohne eigentumsrechtliche Restriktionen zügig erschlossen und bebaut werden können und auf deren Umsetzung die Stadt einen planerischen Einfluss hat.

Planungsziel der Stadt ist dabei die Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die Kernstadt Rüthen als Siedlungsschwerpunkt zur Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur und zur Stärkung der Zentrumsfunktion. Dort beschränkt sich die Standortwahl für neue, zusammenhängende Bauflächen jedoch aus topographischen (z.B. Burgberg) und naturschutz- sowie immissionsschutzrechtlichen Gründen auf einen nördlichen Erweiterungsgürtel. Diese Entwicklungsrichtung ist im Sinne einer „ringförmigen bzw. halbringförmigen Siedlungserweiterung“ auch im GEP angedeutet.

Diese Zielsetzung soll und kann nunmehr im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets in dem begrenzten Teilbereich umgesetzt werden.

Art und Maß der baulichen Nutzung/ Bauweise

Die Art der baulichen Nutzung wird im gesamten Geltungsbereich als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Dies entspricht den anderen Bebauungsplänen am Nordrand der Stadt Rüthen, welche in den letzten 50 Jahren die dortige Siedlungsentwicklung gelenkt haben.

Die Realnutzung im gesamten Umfeld besteht bis auf einzelne Ausnahmen aus Wohnhäusern mit überwiegender Wohnnutzung, welche maximal durch kleinere Dienstleistungsangebote innerhalb der Wohnhäuser ergänzt werden. Mit der Ausweisung eines WA-Gebiets sollen aber bewusst die nach § 4 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungsarten, also auch Läden, nicht störende Handwerksbetriebe etc. möglich sein.

Die nach BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) werden hingegen ausgeschlossen, da diese ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen nach sich ziehen würden, wofür insbesondere der Breitenbuscher Weg, aber die verkehrsberuhigte Haarstraße als Zubringerstraßen nicht ausgelegt sind.

Um die Charakteristik der Umgebungsbebauung mit offener Bauweise und freistehenden Einzelbaukörpern (Ein- und Zweifamilienhäusern) zu wahren, sind im Baugebiet nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig und die Anzahl der zulässigen Wohnungen wird auf zwei Wohnungen pro Wohngebäude begrenzt.

Die zulässige GRZ (Grundflächenzahl) von 0,4 entspricht der nach § 17 BauNVO definierten Obergrenze für ein allgemeines Wohngebiet und zielt auf eine angemessene bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke ab. Für die Ermittlung der zulässigen Grundfläche ist die Fläche des Baugrundstücks maßgebend.

Die zulässige Zweigeschossigkeit entspricht aktuell nachgefragten Gebäudetypen (Stadtviellen) sowie moderner Bauweise ohne ausgebauter Dachgeschosse bzw. mit flacher Dachneigung.

Durch zusätzlich festgesetzte maximale Gebäudehöhen, welche unter Berücksichtigung der Straßenhöhen gestaffelt mit Angabe über Normalhöhennull (NHN) vorgegeben werden, sollen überhöhte Baukörper vermieden werden. Maßstab dafür sind die Gebäude

bzw. die Ortsrandsilhouette an der westlichen Haarstraße, dem Amselweg bzw. der Nordstraße.

Auch unter Berücksichtigung des Geländeprofiles der Bauplätze verbleiben auf allen Baugrundstücken hinreichend vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten. Dabei gilt als oberer Bezugspunkt der Gebäudehöhe die oberste Dachbegrenzungslinie. Abweichungen von der Gebäudehöhe können für untergeordnete Bauteile (z. B. Kamine, PV Anlagen, Kleinwindräder) zugelassen werden.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Die mittels Baugrenzen festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen sind so dimensioniert, dass sie ausreichend Spielraum für eine wahlweise Ausrichtung der Gebäude geben, um sowohl eine Optimierung der PV Nutzung zu ermöglichen, aber auch den unterschiedlichen Vorstellungen der Bauherren entgegen zu kommen.

Die vorgegebenen Baugrenzen haben eine Tiefe von 20 m.

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der Baufelder zulässig, um die Ruhebereiche hinter den Baukörpern zu schonen.

Erschließung

Das neue Baugebiet Rüthen-Nord liegt zentral zwischen zwei Landstraßen, ohne dass eine direkte Anbindung an diese Straßen derzeit verkehrsrechtlich zulässig wäre (Wirtschaftswege mit Durchfahrverbot für Allgemeinverkehr). Es ist auch nicht beabsichtigt, daran etwas zu ändern bzw. neue West-Ost-Erschließungsstraßen zu errichten.

Die Anbindung des Baugebiets soll vielmehr über die Wohnsammelstraßen Haarstraße / Breitenbuscher Weg erfolgen und die dort vorhandenen Verkehrsflächen auch nicht breiter ausgebaut werden, als es zur Anbindung des Baugebiets nötig ist.

Zur Erschließung der geplanten Baugrundstücke hinter dem jetzigen Ortsrand ist ausgehend vom Breitenbuscher Weg der Bau einer nach Osten abzweigenden, neuen Wohnstraße notwendig. Diese endet in einem für Müllfahrzeuge nutzbaren Wendehammer. Von dort führt ein geplanter Fuß- und Radweg weiter zur Straße Im Boden, insbesondere um Schülern einen kürzeren Weg zu den Schulen sowie den Anwohner eine kurze Strecke zu den Einkaufsmöglichkeiten anzubieten.

Die Dimensionierung dieses Verbindungsweges ist so zu gestalten, dass im Notfall den Anliegern der neuen Straße eine Ausweichmöglichkeit eröffnet werden kann.

Die Wasserversorgung soll an das vorhandene Trinkwassernetz angeschlossen werden. Neben den Hausanschlüssen soll die neue Straße einen weiteren Hydrantenstandort erhalten.

Für Löschwasser steht darüber hinaus im Kreuzungsbereich Haarstraße / Breitenbuscher Weg ein Hydrant mit einer Kapazität von 1.600 L/h sowie optional am Ende der Straße Im Boden ein weiterer Hydrant zur Verfügung.

Entwässerungstechnisch besteht das Problem, dass die erforderliche Schmutzwasserkanalisation tiefer liegt als der bestehende „Freispiegel“ des Kanalnetzes (in der Haarstraße). Der notwendige Schmutzwasserkanal soll daher mit Gefälle bis zum Breitenbuscher Weg geführt und dort eine zentrale Pumpstation (unterirdisches Schachtbauwerk) errichtet werden, um die Schmutzfrachten zum Sammelkanal an der Haarstraße hoch zu pumpen.

Da die Böden der vorgesehenen Bauplätze über keine ausreichende Versickerungsfähigkeit verfügen und das Regenwasser nicht dem Schmutzkanal zugeführt werden soll, ist ein separater Regenwasserkanal Richtung Breitenbuscher Weg vorgesehen. An dessen Ostgrenze wird der Kanal, ggf. als offener Wegeseitengraben nach Norden geführt, um auf dem städtischen Grundstück Gemarkung Rüthen, Flur 2, Flurstück 68 in Regenrückhaltegräben zu münden.

Deren Über- bzw. Ablauf wird zur Westseite des Breitenbuscher Weges an den dort vorhandenen Entwässerungsgraben geführt, über den die Regenfrachten letztlich gedrosselt in die „Küttelbecke“ in ca. 1 km Entfernung eingeleitet werden.

Landwirtschaft

Die geplante Ausweisung des Baugebietes „Rüthen Nord“ tangiert einen landwirtschaftlich intensiv genutzten Teil des Gebietes der Stadt Rüthen. Vor Jahrzehnten sind die heute dort wirtschaftenden Betriebe an ihre jetzigen Standorte ausgesiedelt worden, da die Konfliktsituation der Innenstadtlage entschärft werden und u.a. die Viehhaltung an den Stadtrand verlagert werden sollte. Zwischenzeitlich ist die nachrückenden Wohnbebauung wieder in Sichtweite.

Aufgrund der bestehenden Schwierigkeiten, an anderen Stellen geeignete Fläche für die Errichtung von Wohngebäuden zu akquirieren, wird hier eine nicht auszuschließende neue Konfliktsituation in Kauf genommen. Unabhängig davon, ob immissionsrechtliche Grenzwerte eingehalten werden oder nicht, ist immer mit Beschwerdeführern gegen Nutzungsmerkmale des Landwirtschaftsbetriebs zu rechnen. Grundsätzlich sind aber die berechtigten Interessen der landwirtschaftlichen Betriebsstellen zukunftsorientiert zu beachten.

Ziel der Planung ist es, ein möglichst konfliktfreies Miteinander zwischen Landwirtschaft und Wohnbebauung zu gewährleisten. Dabei ist allerdings ein Ausschöpfen der zulässigen Immissionsgrenzwerte unabdingbar, um einerseits die Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe zu gewährleisten, andererseits überhaupt Bauland anbieten zu können. Unstrittig ist, dass in dem betroffenen Bereich Immissionen auftreten, nicht nur durch die Viehhaltung an den Hofstellen sondern auch durch Gerüche bei der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern sowie durch Stäube und durch den allgemeinen landwirtschaftlichen Verkehr im Umfeld (z.B. Weg zur Genossenschaft).

Immissionsgutachten

Bei der angestrebten Baugebietsfestsetzung sind Zielkonflikte mit den Belangen der Landwirtschaft zu erwarten. Der von der Neuausweisung betroffene Bereich im Norden der Stadt Rüthen ist ackerbaulich geprägt. Das Gebiet liegt im Einflussbereich von mehreren Aussiedlerbetrieben.

Zur Beurteilung der Ist-Situation und der nach Umsetzung des Baugebietes noch denkbaren landwirtschaftlichen Erweiterungsmöglichkeiten wurde ein Immissionsgutachten erstellt.

Das Ingenieurbüro Richters & Hüls aus Ahaus kommt dabei zu folgendem Fazit:

In die aktuelle Betrachtung wurden alle Hofstellen innerhalb des 600-m-Beurteilungsradius einbezogen, also auch diejenigen, die im alten Gutachten aufgrund eines Immissionsanteils von weniger als 2 % (0,02) noch ausgeschlossen worden waren.

Umweltbelange und Artenschutz

Die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Straßen und Bauplätze ist ein Eingriff in Natur und Landschaft. Die Stadt Rüthen muss im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für eingriffsmindernde sowie adäquate Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Sorge tragen.

Aufgrund des nördlich vom Plangebiet beginnenden Vogelschutzgebietes DE-4415-401 (Hellwegbörde) besteht die Notwendigkeit ausführlicher Bestandsdokumentationen hinsichtlich faunistischer Daten. Die Arbeiten zur Bestandserfassung und Gefährdungseinschätzung werden durch das Ingenieurbüro Greiwe & Helfmeier durchgeführt. Daraus werden ausführliche, die Bestandssituation erläuternde Gutachten im weiteren Verfahren entwickelt:

- Umweltbericht gem. § 2 BauGB,
- FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
- Artenschutzprüfung (ASP)
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 34 „Rüthen Nord“ der Stadt Rüthen

Die Gutachten werden verbindlicher Bestandteil der Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 34 „Rüthen Nord“.

Im Rahmen der FFH-VP, der ASP und insbesondere des Naturschutzfachlichen Beitrags werden unter Anderem Schadensbegrenzungs- und Artenhilfsmaßnahmen im Detail beschrieben und dargestellt.



Bestand

Code	Biotoptyp	Fläche [m²]	Grundawert A	Wertpunkte
1.1	Versiegelte Fläche	1.110	-	-
1.3	Teilversiegelte Fläche ohne Vegetation	250	1	250
2.4	Wegraine, Säume ohne Gehölze	1.295	4	5.180
3.1	Landwirtschaftliche Nutzfläche	18.095	2	36.190
3.4	Intensivgrünland, artenarm	2.480	3	7.440
7.2	Hecke mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen ≥ 50%	1.535	5	7.675
Gesamt		24.765		56.735

Planung

Code	Biotoptyp	Fläche [m²]	Grundawert P	Wertpunkte
1.1	Versiegelte Fläche (Verkehrs-, Versorgungsfläche)	4.855	-	-
1.1	Versiegelte Fläche (Bauflächen)	9.775	1	9.775
4.3	Gartenflächen	6.360	2	12.720
4.7	Grünflächen	1.005	4	4.020
9.1	Regenrückhaltebecken, naturfern	2.770	2	5.540
Gesamt		24.765		32.055

Bestand	56.735
Planung	32.055
Differenz	24.680

Es wird ein deutliches ökologisches Punktedefizit ermittelt, welches im Plangebiet selbst nicht ausgleichsfähig ist. Dafür sind noch geeignete extern Ausgleichsflächen /-maßnahmen festzulegen, um eine vollständige Kompensation zu erzielen

c) Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

In der Sitzung der Stadtvertretung Rüthen am 02.07.2026 wurde des weiteren beschlossen, die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige und öffentliche Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufstellung des Bebauungsplanes RT Nr. 34 „Rüthen Nord“ der Stadt Rüthen in Form einer Bekanntmachung der Planungsziele auf der Homepage der Stadt Rüthen und dem einschlägigen Landesportal - mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung - durchzuführen.

Neben der hier erfolgten Darlegung der Planungsziele und -inhalte wird der Entwurf des Bebauungsplanes RT Nr. 34 „Rüthen Nord“ der Stadt Rüthen mit Begründung (Entwurf) im Anschluss an das Erscheinungsdatum des Amtsblattes in den darauffolgenden vier Wochen in der Zeit

vom 23.07.2026 bis 28.08.2026 einschließlich

bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3, Stadtentwicklung, Hochstraße 14, Büro EG 0.17 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, nach telefonischer Anmeldung (Tel.: 02952/818-146) oder Anmeldung per E-Mail (j.heidrich@ruethen.de) einen Termin zur Erörterung der Planentwürfe zu vereinbaren.

Ebenso sind die Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich gemacht. Die entsprechende URL lautet: <https://beteiligung.nrw.de/k/1029150>

Eine Verlinkung dorthin findet sich auch auf der Homepage der Stadt Rüthen unter <https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung>.

Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans RT Nr. 34 „Rüthen Nord“ der Stadt Rüthen können während der Auslegungsfrist insbesondere in schriftlich Form per E-Mail oder über die Beteiligungsplattform oder zur Niederschrift gerichtet an den Bürgermeister der Stadt Rüthen, Hochstraße 14, 59602 Rüthen, vorgebracht bzw. abgegeben werden.

Rüthen, 13.07.2026

gez.
- Weiken -
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen**43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen**

Schlussbekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666),
- es gelten die z. Z. gültigen Fassungen -

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 26.03.2026 die Änderung Nr. 43 („Freiflächen-Photovoltaikanlage In der Siemecke“) des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen einschl. der Begründung von Februar 2026 mit Umweltbericht sowie Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (alle 02/26) beschlossen.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen hat auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zum Inhalt. Damit soll der Nutzung regenerativer Energien im Stadtgebiet Rüthen auf geeigneten Flächen Vorschub geleistet werden.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan KN Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage In der Siemecke“ aufgestellt.



Die 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rüthen umfasst in der Gemarkung Kneblinghausen, Flur 11 die Flurstücke 1 (tlw.), 2, 3, 199 und 206 (tlw.).

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 21.04.2026, Az.: 35.02.75.01-012 die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Mit der Veröffentlichung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wird diese wirksam.

Die 43.  nderung des Fl chennutzungsplanes der Stadt R then mit Begr ndung (einschlie lich Umweltbericht, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Fachbeitrag zur FFH-Vertr glichkeitspr fung) und der zusammenfassenden Erkl rung  ber die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der  ffentlichkeits- und Beh rdenbeteiligung im Bauleitplan ber cksichtigt wurden und aus welchen Gr nden der Plan nach Abw gung mit den gepr ften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsm glichkeiten gew hlt wurde, wird ab sofort bei der Stadtverwaltung R then, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung w hrend der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.  ber den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ebenso sind die Unterlagen gem     6a Abs. 2 BauGB ab sofort  ber das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zug nglich gemacht. Die entsprechende URL lautet:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/ruethen/beteiligung/themen?format=Bauleitplan>

Eine Verlinkung dorthin findet sich auch auf der Homepage der Stadt R then unter

<https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung> .

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches nur in den unter   214 Abs. 1, 2 und 3 BauGB genannten F llen beachtlich ist.

Von diesen werden wiederum die meisten M ngeltatbest nde unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Erscheinungsdatum der hier vorliegenden Bekanntmachung gegen ber der Stadt R then schriftlich und unter Darlegung des die Verletzung begr ndenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung f r das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieser Fl chennutzungsplan nderung nach Ablauf von sechs Monaten seit Ver ffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgef hrt,
- b) die 43.  nderung des Fl chennutzungsplanes ist nicht ordnungsgem    ffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der B rgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen ber der Stadt vorher ger gt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 R then, 29.04.2026

gez.
- Weiken -
B rgermeister

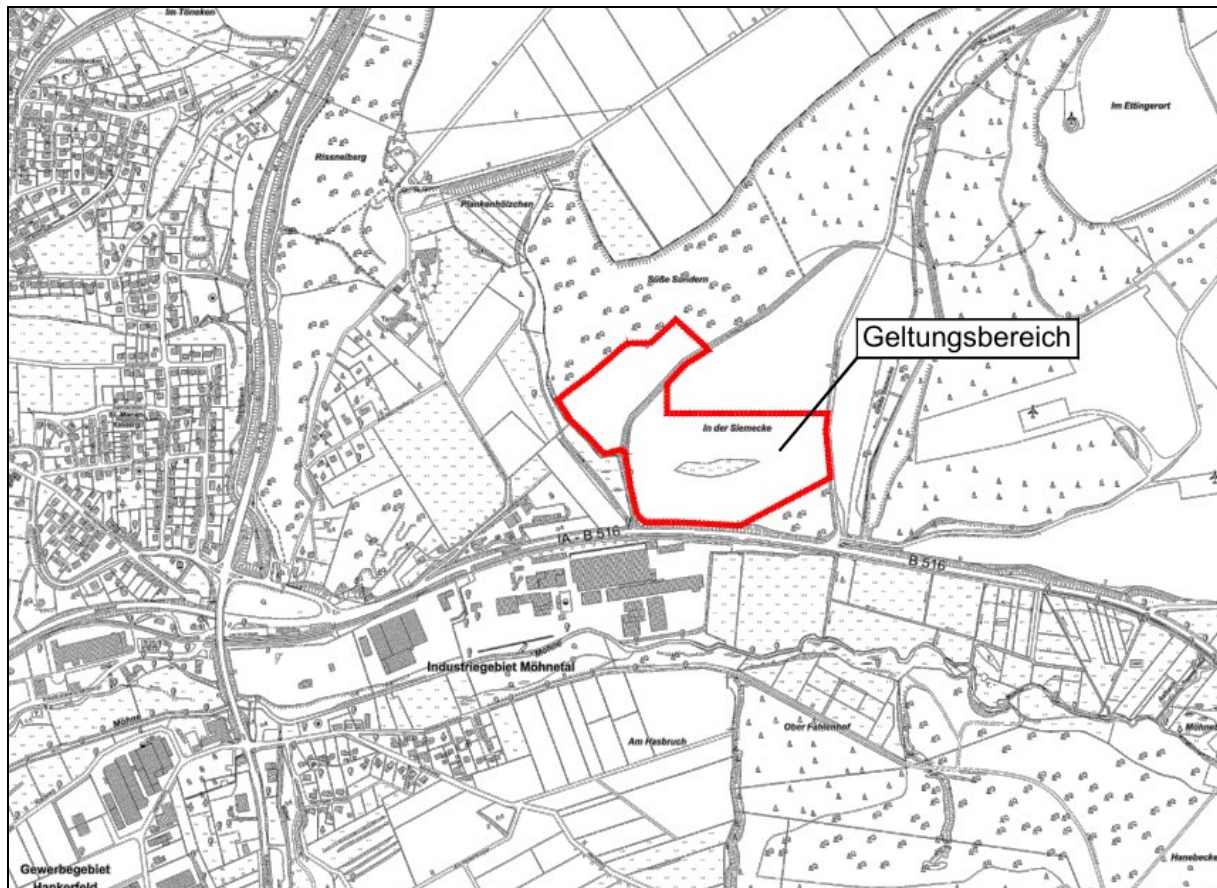
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Rüthen**Bebauungsplan KN Nr. 1 der Stadt Rüthen „Freiflächen-Photovoltaikanlage In der Siemecke“**

Schlussbekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S.666),
- es gelten die z. Z. gültigen Fassungen -

Die Stadtvertretung Rüthen hat in ihrer Sitzung am 26.03.2026 den Bebauungsplan KN Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage In der Siemecke“ der Stadt Rüthen als Satzung beschlossen und diesem die Begründung von Februar 2026 mit Umweltbericht sowie Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (alle 02/26) beigefügt.

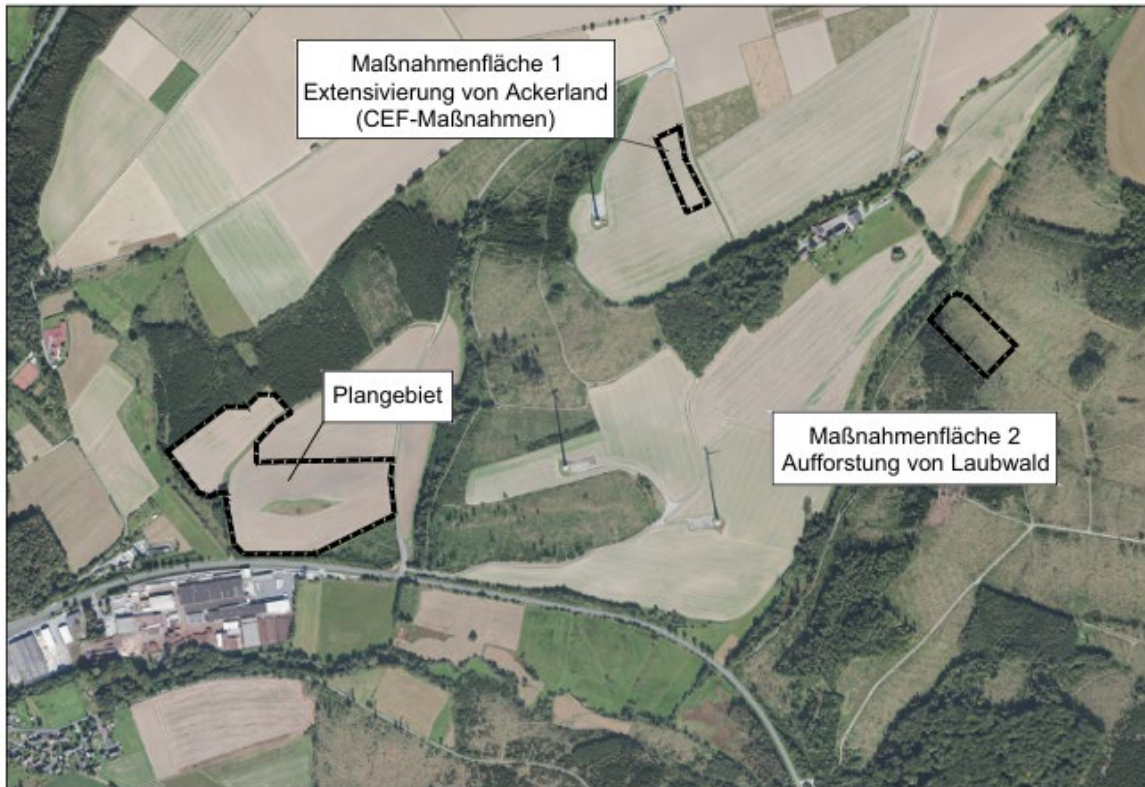
Ziel des Bebauungsplanes KN Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage In der Siemecke“ der Stadt Rüthen ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zu schaffen. Damit soll der Nutzung regenerativer Energien im Stadtgebiet Rüthen auf geeigneten Flächen Vorschub geleistet werden. Mit dem gleichen Planungsziel wurde vorab im Parallelverfahren die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rüthen umgesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich:



Bestandteil des Bebauungsplanes sind zudem externe Ausgleichsflächen, welche sich auf Grundstücken des Projektierers befinden.

- Maßnahmenfläche 1 Gemarkung Kneblinghausen, Flur 12, Flurstück 9 (davon ca. 1 ha)
- Maßnahmenfläche 2 Gemarkung Kneblinghausen, Flur 9, Flurstück 4 (davon ca. 1,2 ha)



Parallel zum Bebauungsplan wurde die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt, welche die Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 21.04.2026 (Az.: 35.02.75.01-012) genehmigt hat und die vorab in diesem Amtsblatt veröffentlicht wird. Der Bebauungsplan KN Nr. 1 ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit der Veröffentlichung des von der Gemeinde gefassten Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan KN Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage In der Siemecke“ der Stadt Rüthen wirksam.

Der Bebauungsplan KN Nr. 1 „Freiflächen-Photovoltaikanlage In der Siemecke“ der Stadt Rüthen wird mit Begründung von Februar 2022 mit den Anlagen Umweltbericht sowie Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag und Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (alle 02_26) sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bauleitplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, ab sofort bei der Stadtverwaltung Rüthen, Fachbereich 3 - Stadtentwicklung während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ebenso sind die Unterlagen gem      6a Abs. 2 BauGB ab sofort  ber das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zug nglich gemacht. Die entsprechende URL lautet:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/ruethen/beteiligung/themen?format=Bauleitplan>

Eine Verlinkung dorthin findet sich auch auf der Homepage der Stadt R then unter

<https://www.ruethen.de/leben-in-ruethen/bauen-wohnen/bauleitplanung> .

- - - - -

Auf die Vorschriften des   44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB  ber die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entsch digungsanspr che f r Eingriffe in eine bisher zul ssige Nutzung und  ber das Erl schen von Entsch digungsanspr chen wird hingewiesen.

Die Leistung dieser Entsch digung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung R then zu beantragen. Ein Entsch digungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Verm gensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches nur in den unter   214 Abs. 1, 2 und 3 BauGB genannten F llen beachtlich ist.

Von diesen werden wiederum die meisten M ngeltatbest nde unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Erscheinungsdatum der hier vorliegenden Bekanntmachung gegen ber der Stadt R then schriftlich und unter Darlegung des die Verletzung begr ndenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- - - - -

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung f r das Land Nordrhein-Westfalen oder anderer Vorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf von sechs Wochen seit Ver ffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgef hrt,
- b) der Bebauungsplan KN Nr. 1 „Freifl chen-Photovoltaikanlage In der Siemecke“ der Stadt R then ist nicht ordnungsgem     ffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der B rgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen ber der Stadt vorher ger gt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59602 R then, 29.04.2026

gez.
- Weiken -
B rgermeister

Zwangsversteigerungen

Vom Amtsgericht Warstein wird auf einige Zwangsversteigerungen hingewiesen. Einzelheiten können beim Amtsgericht Warstein oder dem Justizportal (www.justiz.de) entnommen werden.